

Rückkehr zum Wechselbetrieb bei einem Inzidenzwert unter 165

Seit dem Inkrafttreten des S 28b IfSG bestimmt sich das Inkrafttreten sowie das Außerkrafttreten der Maßnahmen nach Bundesrecht, nicht mehr nach Landesrecht.

Im Landkreis Ravensburg wird die Sieben-Tage-Inzidenz voraussichtlich in den nächsten Tagen die maßgebliche Schwelle von 165 unterschreiten, so dass der Wechselunterricht wieder zulässig wird. Ich will Ihnen deshalb darstellen, nach welchen Regeln sich diese Öffnung vollzieht:

Voraussetzung ist zunächst, dass der Schwellenwert im Landkreis Ravensburg an fünf aufeinander folgenden Werktagen unterschritten wurde. Samstage sind ebenfalls Werktage in diesem Sinne.

Das Verbot des Präsenzunterrichts tritt dann an dem übernächsten Tag außer Kraft. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der maßgeblichen Tage

Beispiel

Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr
Tag 1	Tag 2	Keine Zählung	Tag 3	Tag 4	Tag 5		Übernächster Tag

Das zuständige Gesundheitsamt macht den Tag, ab dem die Maßnahmen gelten oder nicht mehr gelten, „ortsüblich“ bekannt. Sofern die Rückkehr zum Wechselunterricht nach dem Ablauf dieser Frist aus schulorganisatorischen Gründen nicht unmittelbar möglich ist, können die Schulen eine Übergangsfrist von bis zu drei Tagen in Anspruch nehmen.

Eine Abkürzung der Frist, d.h. eine vorzeitige Aufnahme des Wechselunterrichts, ist hingegen ausgeschlossen.

Notbetreuung in der Woche vom 10.5.-12.5.21

In dieser Woche ist am Donnerstag Feiertag und der Freitag (Blutfreitag) ist ein beweglicher Ferientag. **Es findet an diesen beiden Tagen keine Notbetreuung statt.**

Ferienbetreuung in den Pfingstferien

In den Pfingstferien findet keine Notbetreuung statt. Ebenso entfällt die Ferienbetreuung der Gemeinde. Fragen zu gewünschten Ferienbetreuungen richten Sie bitte direkt an die Gemeinde, da diese nicht von der Schule organisiert und verantwortet werden.

gez. Armin Schatz, Rektor